



# Institutionelles (Rahmen)Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

Gesellschaft für Kultur, Begegnung und soziale Arbeit  
in Potsdam gemeinnützige GmbH  
(KUBUS)

## **Inhalt:**

1) Einleitung	3
2) Selbstverständnis und Grundlagen unserer Arbeit	3
3) Risikoanalyse	4
4) Verhaltenskodex	4
5) Kindeswohlgefährdung	6
5.1. Verständnis	6
5.2. Kindeswohlgefährdung vermeiden – Regeln für den Umgang mit Schutzbefohlenen	7
5.3. Kindeswohlgefährdung erkennen und auf Kindeswohlgefährdung reagieren	11
5.3.1. Informationen für Nutzer:innen	11
5.3.2. Informationen für Mitarbeiter:innen	11
5.3.3. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung	12
6) Beschwerdemanagement	13
7) Qualitätsmanagement	14

## **Anhang (Vorlagen für Einrichtungen und Projekte der KUBUS)**

Anlage 1: Beobachtungsbogen	15
Anlage 2: Dokumentation Elterngespräche	16
Anlage 3: Erklärung der Mitarbeiter:innen über anhängige Verfahren	18
Anlage 4: Hilfestellung Risikoeinschätzung	19
Anlage 5: Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte der Landeshauptstadt Potsdam	25

## 1) Einleitung

Die Gesellschaft für Kultur, Begegnung und soziale Arbeit in Potsdam gemeinnützige GmbH (im Folgenden: KUBUS) ist eine Beteiligungsgesellschaft der Landeshauptstadt Potsdam und als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (nach § 75 SGB VIII) in den Arbeitsbereichen Jugendförderung sowie sozialkulturell orientierter Gemeinwesenarbeit tätig.

Zu den Einrichtungen der KUBUS gehören:

- das „Bürgerhaus am Schlaatz“
- der „Jugendclub Alpha“
- das Kindermusiktheater „Buntspecht“
- das Familienzentrum und Mehrgenerationenhaus „Treffpunkt Freizeit“
- der Abenteuerspielplatz „Blauer Daumen“

Das vorliegende Schutzkonzept gibt Auskunft über Maßnahmen der Prävention, Reaktion und Intervention in Bezug auf Vorfälle (sexualisierter) Gewalt gegenüber Teilnehmer:innen von Angeboten der KUBUS-Einrichtungen sowie gegenüber den Mitarbeitenden der KUBUS selber.

## 2) Selbstverständnis und Grundlagen unserer Arbeit

Die Einrichtungen der KUBUS verstehen sich als Angebote mit dem vorrangigen Ziel, eine positive, sichere und ungestörte Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu gewährleisten. Entsprechend des „Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam“<sup>1</sup> gestalten wir unser Handeln proaktiv und präventiv.

In unseren Einrichtungen und Projekten herrscht eine einladende und friedliche Atmosphäre. Grenzverletzungen, Missbrauch und Gewalt gegenüber und zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen werden verhindert. Sollten sie trotzdem vorkommen, reagieren wir schnell und eindeutig. Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung unterstützen wir Kinder und Jugendliche und ermöglichen den Zugang zu angemessener Hilfe und Schutz, so dass die Gefährdung schnell behoben wird. Dafür nutzen wir die uns zur Verfügung stehenden Ressourcen und die Vernetzung zu trägerinternen sowie externen Einrichtungen. (siehe Anhang)

Die hier niedergelegten Regeln dienen sowohl dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen, als auch dem Schutz der Mitarbeiter:innen vor Falschverdächtigungen. Die Mitarbeiter:innen der KUBUS sind verpflichtet, zur Einhaltung des Schutzauftrages die folgenden Grundlagen zur Kenntnis zu nehmen und in der täglichen Arbeit zu berücksichtigen bzw. umzusetzen:

- § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
- § 1631 BGB (Recht auf gewaltfreie Erziehung)
- Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam

---

<sup>1</sup> [https://www.potsdam.de/sites/default/files/documents/rahmenkonzept\\_kinderschutz\\_150216.pdf](https://www.potsdam.de/sites/default/files/documents/rahmenkonzept_kinderschutz_150216.pdf)

Darüber hinaus können zur Verbesserung der Handlungssicherheit, die „Leitlinien für eine qualifizierte Kinderschutzarbeit“<sup>2</sup> der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg (aktualisiert Sept. 2018) hinzu gezogen werden.

### 3) Risikoanalyse

Alle Mitarbeitenden der KUBUS haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es sowohl um die Strukturen, als auch um die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in der jeweiligen KUBUS-Einrichtung.

Dementsprechend wird in jeder Einrichtung eine einrichtungsspezifische Risikoanalyse erstellt. (siehe Anlage

Als Hilfestellung dient dabei der entsprechende Fragenkatalog Risikoanalyse, der als Anhang Bestandteil dieses Schutzkonzeptes ist.

Dabei ist es wichtig, sich bewusst zu werden:

- Welche Akteure gibt es in unserer Einrichtung? (Mitarbeitende, Teilnehmende, Ehrenamtliche, Praktikant: innen, Honorarkräfte, Handwerker: innen etc.)
- Welche Beziehungsverhältnisse gibt es in unserer Einrichtung?
  - Mitarbeiter:in – Kind
  - Mitarbeiter:in – Mitarbeiter:in
  - Kind – Kind
  - Dritte - Kind
- Wo und in welchem Umfang sind haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt?
- Wo sind in unserer Einrichtung mögliche Gefährdungsmomente?
- Gibt es Situationen bzw. Strukturen, die dies begünstigen?

### 4) Verhaltenskodex

Als Mitarbeitende der KUBUS setzen wir uns für einen Umgang ein, der geprägt ist von Achtsamkeit und Wertschätzung. Im gemeinsamen Umgang untereinander und auch im Umgang mit den Personen, für die wir Verantwortung übernehmen, achten wir die Grenzen der anderen und nehmen ihre Bedürfnisse und Meinungen ernst.

Um ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle wohlfühlen können, dient der folgende Verhaltenskodex als Orientierungsrahmen für unser Handeln. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

#### Kommunikation, Sprache und Wortwahl

- Ich nutze eine Sprache, die frei ist von jeder Form von Gewalt. In meiner Kommunikation achte ich darauf, auch verbal die Grenzen meines Gegenübers nicht zu überschreiten.

---

<sup>2</sup> [https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01\\_Fachstelle\\_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/Leitlinien%20Kinderschutz%202018.pdf](https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/Leitlinien%20Kinderschutz%202018.pdf)

- Ich achte auf eine altersangemessene und zielgruppenspezifische Ansprache.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst, wenn ich im Namen der KUBUS oder einer ihrer Einrichtungen kommuniziere. Dementsprechend achte ich bewusst auf meine Wortwahl und nutze eine Sprache, die alle miteinschließt.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
- Ich bin offen für Kritik und nehme sie als Chance wahr, mich weiterzuentwickeln.

#### Öffentlichkeitsarbeit und Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Ich beachte die Regeln zum Datenschutz.
- Ich bin mir bewusst, dass ich über die sozialen Netzwerke, die die KUBUS und ihre Einrichtungen nutzt, mittelbar auch mit Kindern und Jugendlichen kommuniziere.
- Ich veröffentliche keine Bilder oder Videos, die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen.
- Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen überlege ich im Vorfeld, ob ich Bilder oder Videos mache und hole mir die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ein. Auf spontane Bild- und Videoaufnahmen mit eindeutig erkennbaren Kindern und Jugendlichen verzichte ich.

#### Veranstaltungen und Aktionen

- Bei Veranstaltungen und Aktionen liegt die Aufsichtspflicht für minderjährige Teilnehmende bei der vorher zu bestimmenden (Gruppen)leitung. Im Vorfeld der Aktion oder Veranstaltung weise ich alle Beteiligten darauf hin.
- Bei jeder Veranstaltung oder Aktion, an der ich für die KUBUS oder einer ihrer Einrichtungen teilnehme, bin ich für die Teilnehmenden präsent und ansprechbar.

#### Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich gestalte jede Beziehung gemäß meiner professionellen Rolle.
- Ich achte auf meine eigenen Grenzen und äußere, wenn diese durch andere überschritten werden.
- Mir ist bewusst, dass nicht nur durch persönliche Kontakte Nähe entstehen kann. Dementsprechend achte ich bei jeder Form der Interaktion auf eine professionelle, meiner Rolle entsprechenden Kommunikation.
- Ich erkenne Grenzüberschreitungen und benenne sie.

#### Angemessenheit von Körperkontakt

- Für meine Arbeit in den Einrichtungen der KUBUS ist grundsätzlich kein Körperkontakt erforderlich. Sollte es zu einer Situation kommen, die Körperkontakt erforderlich macht, weise ich im Vorfeld darauf hin und erkläre die Gründe hierfür.

- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Bedürfnisse und Grenzen äußere ich.
- Ich benenne umgehend, wenn ich unangemessenen Körperkontakt wahrnehme und melde diesen Vorfall im Sinne von Punkt 6.

#### Übernachtungen bei Dienstreisen

- Bei Veranstaltungen mit Übernachtung habe ich die Möglichkeit, einer separaten Unterbringung (Einzelzimmer).
- Gegebenheiten vor Ort sind im Vorfeld bekannt. Wenn keine adäquate Unterbringung möglich ist, habe ich die Möglichkeit, nicht dort zu übernachten.
- Die Arbeits- bzw. Tagungszeiten sind klar definiert. In meiner Freizeit entscheide ich selbst, ob ich am Freizeitprogramm teilnehme.

#### Eigene Veranstaltungen mit Übernachtung

- Bei Veranstaltungen der KUBUS-Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen erfolgt eine separate Unterbringung von Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen.

## **5) Kindeswohlgefährdung**

### **5.1. Verständnis**

Häusliche Gewalt umfasst alle Formen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt und betrifft Personen jeden Geschlechts und Alters. Sie findet meist innerhalb der Familie und des Haushalts statt, kann aber auch Personen aus aktuellen oder ehemaligen Beziehungen betreffen, die nicht im selben Haushalt wohnen.

Bei Kindeswohl gefährdenden Erscheinungsformen unterscheiden wir grundsätzlich:

- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- seelische Vernachlässigung und Misshandlung
- körperliche Vernachlässigung / Misshandlung
- sexuelle Gewalt/ sexueller Missbrauch

Damit wir als Mitarbeiter:innen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zu einer angemessenen Einschätzung kommen, müssen das Alter und die Resilienzen der Kinder ebenso wie (mögliche) Schädigungen der Kinder durch ihre Lebensumstände sowie die Häufigkeit, Dauer und Schwere der Risikofaktoren berücksichtigt werden. Ebenso gehören in diese Prognose Einschätzungen über die Fähigkeit und die Bereitschaft der Eltern die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

## Einschätzung der Gewährleistung des Kindeswohls

1. Das Ausmaß / die Schwere der Beeinträchtigung, Schädigung (Misshandlung, Vernachlässigung)
2. Die Häufigkeit / Chronizität der Schädigung
3. Die Verlässlichkeit der Versorgung durch die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten
4. Das Ausmaß und die Qualität der Zuwendung der Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten zum Kind und dessen Annahme
5. Die Qualität der Erziehungskompetenz der Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten, die Selbsthilfekompetenz des Kindes (entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand), seine Widerstandsfähigkeit (Resilienz) und die Fähigkeit, Hilfe zu holen
6. Möglichkeiten des sozialen Umfeldes des Kindes die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten zu unterstützen.

(vgl. Stadt Dormagen, Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe 2001)

Konkret heißt das zunächst:

1. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen und wie in der Anlage 1 dokumentiert, um selbst einen Überblick über die Häufigkeit und Vielfalt der Anhaltspunkte zu bekommen (Achtung: verschlossen verwahren). Wichtig ist es, Beschreibungen und Beobachtungen von Bewertungen und Vermutungen zu trennen! (Risikoeinschätzung)
2. Kollegialer Austausch a) mit Kolleginnen und Kollegen, b) mit der Einrichtungsleitung, um die erste Einschätzung zu überprüfen. Wenn die Anhaltspunkte als nicht gewichtig eingeschätzt werden, bewegt die Einrichtung sich wieder im Bereich der alltäglichen Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten.
3. Wenn sich die Beteiligten im Gespräch unsicher sind oder wenn eine Gefährdung nicht auszuschließen ist, folgt die Kontaktaufnahme mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur weiteren Überprüfung eines Gefährdungsrisikos. (Gefährdungseinschätzung)

Das weitere Verfahren hierzu wird unter Punkt 5.3.3 (Seite 12) beschrieben.

## 5.2. Kindeswohlgefährdung vermeiden – Regeln für den Umgang mit Schutzbefohlenen

### 1. Auskunftspflicht

Der:die hauptberufliche Mitarbeiter:in hat zu Beginn ihrer:seiner Tätigkeit für die KUBUS ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis sowie einen lückenlosen Nachweis ihrer/seiner bisherigen Tätigkeiten (einschließlich Zeugnisse, Beurteilungen) zu erbringen und zu versichern, dass gegen sie/ihn keine Ermittlungsverfahren anhängig sind. Eine regelmäßige Erneuerung erfolgt alle drei Jahre.

### 2. Meldepflicht

Personen, die nach § 171 (Verletzung der Erziehungs- oder Fürsorgepflicht); §§ 174 ff StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), § 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch

Bildaufnahmen), nach § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) oder §§ 232 ff StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) verurteilt wurden, werden nicht beschäftigt. Dies gilt für hauptberufliche Mitarbeitende genauso wie für Sozialstundenleistende, Praktikant:innen, Honorarkräfte o.ä.

Neuanzeigen oder Ermittlungen wegen dieser Straftatbestände sind unverzüglich dem Arbeitgeber bzw. der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Der Arbeitgeber bzw. die Einrichtungsleitung behält sich vor, in diesem Fall Maßnahmen zu treffen, die den Schutz der Kinder sicherstellen.

Für die Tätigkeit von Ehrenamtlichen, Honorarkräften, Praktikant:innen sowie Sozialstundenleistenden erfolgt eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung nach Art, Dauer und Intensität der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, auf deren Grundlage entschieden wird, ob sie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Verantwortlich hierfür ist die jeweilige Einrichtungsleitung.

In jedem Fall geben sie vor Tätigkeitsbeginn eine Selbsterklärung ab. Sie lautet:

„Hiermit erkläre ich, dass ich niemals wegen Kindeswohlgefährdung (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f oder den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt wurde und derzeit kein entsprechendes Verfahren gegen mich anhängig ist. Sollte während meiner Tätigkeit entsprechende Vorwürfe gegen mich erhoben werden, teile ich dies unverzüglich der Einrichtungsleitung mit.“

Zudem wird von ihnen auf jedem Honorarvertrag folgende Selbstverpflichtung unterschrieben: „Als Auftragnehmer:in der KUBUS verpflichte ich mich dem Grundsatz, gegenüber Kindern und Jugendliche, Teilnehmer:innen und Kolleg:innen keine physische, psychische und seelische Gewalt anzuwenden und mir diesbezüglich bekanntwerdende Sachverhalte unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.“

### 3. Gewaltverbot

Physische und psychische Gewalt und deren Androhung als Form der Auseinandersetzung sind verboten. Ausgenommen hiervon ist das Festhalten einer:s Schutzbefohlenen zum Schutz vor Selbst- oder Fremdgefährdung bzw. einer erheblichen Eigentumsgefährdung. Dieses Verhalten ist schriftlich zu dokumentieren. Die Leitung muss zeitnah informiert werden. Jede:r Mitarbeitende ist verpflichtet, Verstöße gegen das Gewaltverbot der Einrichtungsleitung zu melden.

### 4. Aktivitäten außerhalb der Einrichtung

Aktivitäten mit Schutzbefohlenen, die räumlich außerhalb der Einrichtungen stattfinden, sind vorher im Team abzustimmen. Das betrifft in besonderem Maße Aktivitäten, bei denen ein:e Beschäftigte:r mit einer:m Schutzbefohlenen allein ist. Außerhalb der Dienstzeit finden keine Kontakte mit Schutzbefohlenen statt. Ausnahmen aufgrund von Notfallsituationen sind zu dokumentieren und der Einrichtungsleitung zu melden.

### 5. Separierte Situationen

Pädagogische Aktivitäten, die separierte Situationen mit einer/m Schutzbefohlenen oder einer Gruppe erfordern, sind in der pädagogischen Arbeit anzuzeigen und abzustimmen

### 6. Pflegerische Handlungen

Pflegerische Handlungen (z.B. Wickeln, Begleiten beim Toilettengang, Hilfe beim Duschen/ Körperpflege) sind keine regulären Tätigkeiten in den Einrichtungen der KUBUS. Sollten diese gleichwohl notwendig sein, sind die Sorgeberechtigten sowie die anderen Kolleg:innen hierüber zu informieren.

### 7. Verbot sexualbezogener Handlungen

Alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (z.B. Berühren der Genitalien von Schutzbefohlenen außerhalb notwendiger pflegerischer Aktivitäten) ebenso wie sexualisierte Sprache sind verboten. Jede dieser Handlungen wird als sexuelle Handlung mit Erheblichkeit verstanden und hat arbeitsrechtliche Konsequenzen. Ausgenommen hiervon sind Gespräche und der Einsatz von Methoden, die im Rahmen sexualpädagogischer Angebote der Einrichtung und in Abstimmung mit dem Team/der Leitung der Erziehung und oder Bildung des/der Schutzbefohlenen dienen.

Bei (versehentlichen) Berührungen von Schutzbefohlenen im Brust- und Genitalbereich bzw. beim Beobachten von solchen Handlungen ist die Leitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

### 8. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung

Bei Verdacht auf Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung oder sexuellem Missbrauch gelten die für diese Fälle festgelegten Verfahrensweisen des Schutzkonzepts der KUBUS.

### 9. Sexuelle Handlungen unter Kindern

Im Falle sexueller Handlungen der Schutzbefohlenen untereinander, bei denen eine/r der Schutzbefohlenen eine/n andere/n unter Druck setzt, altersuntypisches Verhalten zeigt und/oder bei denen Verletzungsgefahr besteht, ist fachgerecht entsprechend des im Team abgesprochenen Vorgehens zu reagieren und das Team einschließlich der Leitung zeitnah zu informieren (siehe Ablauf internes Verfahren). Die Leitung holt sich bei Bedarf Unterstützung durch die Kinderschutzfachkraft („Insoweit erfahrene Fachkraft“).

### 10. Umgang mit unbekanntem Personen

Alle Mitarbeiter:innen der KUBUS verpflichten sich zu einem achtsamen Umgang mit Unbekanntem oder unbefugten Personen. Im Rahmen von Angeboten der KUBUS mit Kindern und Jugendlichen werden unbekannte/unbefugte Personen, die sich in der Einrichtung oder auf dem Grundstück befinden, von der/dem ersten zur Verfügung stehenden Mitarbeiter:in auf den Grund ihres Besuchs angesprochen und gegebenenfalls des Geländes verwiesen. Hierüber erfolgen in jedem Fall eine Dokumentation und eine Information an die Einrichtungsleitung.

Sollte eine fremde oder unbefugte Person versuchen, einen weitergehenden Kontakt zu einer\*inem Schutzbefohlenen aufzubauen, so ist dies zu verhindern – gegebenenfalls auch mit Hilfe eines Feststellungs- und Beobachtungsprotokolls durch die Polizei. In jedem Fall sind die Eltern des Kindes zu informieren.

### 11. Herstellung von Bild- und Tonmaterial

Für die Herstellung von Bild- und Tonmaterial (Fotos, Videos u. ä.) einzelner oder mehrerer Schutzbefohlener in der Einrichtung oder im öffentlichen Raum gilt, unter Berücksichtigung der DSGVO, grundsätzlich das Datenschutzkonzept der KUBUS in der jeweilig aktuellen Fassung. Dabei ist das Nutzen privater Geräte zur Herstellung von Bild- und Tonmaterial nur im Ausnahmefall gestattet und mit der Leitung abzustimmen.

### 12. Persönliche Beziehungen oder verwandtschaftliche Verhältnisse

Das Vermeiden von Abhängigkeitsverhältnissen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit in Einrichtungen der KUBUS. Um alle Mitarbeiter:innen vor Verdächtigungen zu schützen und Missverständnissen vorzubeugen, empfehlen wir, verwandtschaftliche Verhältnisse oder private Beziehungen zu Schutzbefohlenen der Leitung offen zu legen.

## 5.3. Kindeswohlgefährdung erkennen und auf Kindeswohlgefährdung reagieren

### 5.3.1. Informationen für Nutzer:innen und Eltern

In unseren Einrichtungen bieten wir keinen Raum für Missbrauch, Gewalt oder grenzverletzendes Verhalten. Menschen, die ein solches Verhalten erfahren haben, vermitteln wir fachliche Hilfe.

Wenn Sie sich als Nutzer:in oder Personensorgeberechtigte:r / Erziehungsberechtigte:r um das Wohl eines Kindes sorgen, wenden Sie sich an die Einrichtungsleitungen der KUBUS:

**Bürgerhaus am Schlaatz:** Tim Spotowitz - tim.spotowitz@buergerhaus-schlaatz.de - 0176 / 26765241

**Treffpunkt Freizeit:** Uwe Rühling - ruehling@treffpunktfreizeit.de - 0331 / 505860-0 / -12

**Jugendclub Alpha / Kindermusiktheater Buntspecht / Abenteuerspielplatz Blauer Daumen:**

Gregor Gierlich - gierlich@kubus-potsdam.de - 0159 / 048 156 40

Für die Fachkräfte der Einrichtungen stehen insoweit erfahrene Fachkräfte der Landeshauptstadt Potsdam als Ansprechpartner:innen zur Verfügung. Die jeweils aktuelle Liste ist im Internet unter <https://www.potsdam.de/kinderschutz-rahmenkonzept> abrufbar.

Nutzende werden mit einem gesonderten Hinweisblatt über das vorliegende Schutzkonzept informiert. (Anlage – noch zu erstellen)

### 5.3.2. Informationen für Mitarbeiter:innen

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht trägerintern ein standardisierter Ablauf (siehe Punkt 5.3.3.). Dieses Verfahren dient der Klärung und soll Hilfestellung für alle Mitarbeiter:innen sein. Grundsätzlich gilt: Jede:r Mitarbeitende darf und soll der eigenen Wahrnehmung trauen und im Zweifel eine Klärung mit Unterstützung einer insoweit erfahrenen Fachkraft herbeiführen.

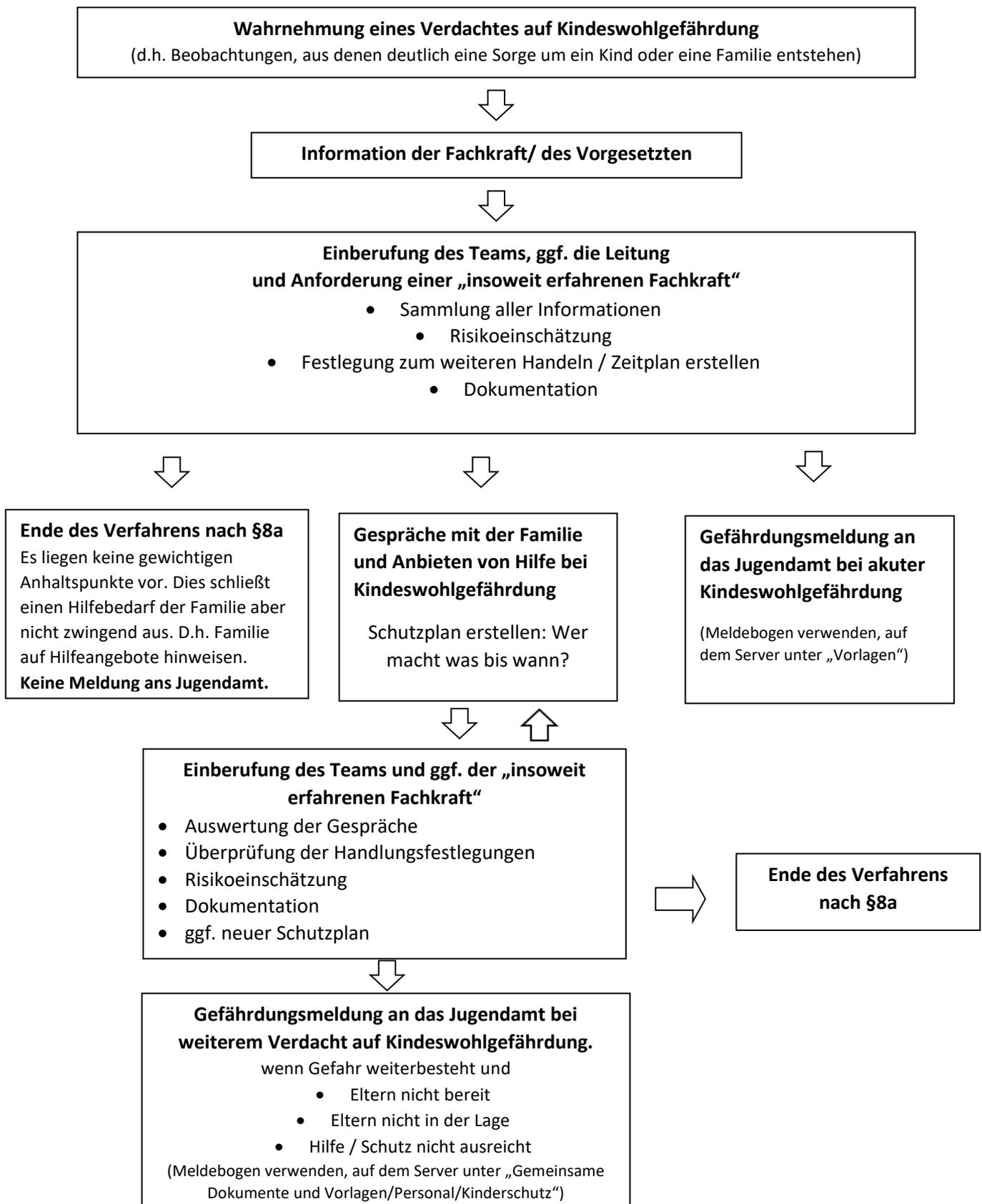
Als Anlagen sind diesem Konzept Dokumente beigelegt, welche als Hilfestellung zur Klärung von Verdachtsfällen sowie der anonymisierten Dokumentation in den Einrichtungen der KUBUS dienen.

Die Einrichtungen und Projekte der KUBUS werden zudem eigene Angebots- und Einrichtungsspezifische Risikoanalysen vornehmen.

Die folgenden Anlagen sind diesem Konzept beigelegt

- Anlage 1: Beobachtungsbogen
- Anlage 2: Dokumentation Elterngespräche
- Anlage 3: Erklärung der Mitarbeiter:innen über anhängige Verfahren
- Anlage 4: Hilfestellung Risikoeinschätzung
- Anlage 5: Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte der Landeshauptstadt Potsdam (07/2023)

### 5.3.3. Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII



Für die Dokumentation und Gefährdungsmeldung sind die Vorlagen des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam zu nutzen.

## 6. Beschwerdemanagement

Die KUBUS gGmbH und ihre Einrichtungen und Mitarbeitenden sind offen für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik. So kann die (pädagogische) Arbeit stetig verbessert werden. Um dies zu gewährleisten, hat die KUBUS jenseits der nach §13 AGG formal vorgesehenen Beschwerdestelle im Rahmen dieses Schutzkonzeptes Beschwerdewege eingerichtet, die transparent und offen kommuniziert werden. Dabei geht es nicht ausschließlich um Beschwerdewege, die im Falle einer Vermutung von sexualisierter Gewalt oder sexueller Belästigung am Arbeitsplatz greifen. Vielmehr ist es notwendig und wichtig, Vertrauen zu schaffen, dass die verantwortlichen Personen Sorgen, Probleme und Ängste der Mitarbeitenden wichtig und ernst nehmen.

Wir verpflichten uns, selbst wenn nur individuell empfundene Grenzverletzungen zur Sprache gebracht werden, mit Empathie und Respekt zu reagieren. Wir werden aktiv zuhören und unser Verhalten überprüfen, auch dann, wenn objektiv kein relevanter Tatbestand vorliegt.

Grundsätzlich darf sich jede:r Beteiligte bzw. jede:r Betroffene oder auch nur jede:r Beobachter:in beschweren. Hierfür stehen jeweils drei Wege offen:

Möglichkeiten der Beschwerde innerhalb der KUBUS an:

1. Eine selbst gewählte Bezugsperson aus den Reihen der KUBUS-Mitarbeiter:innen (die damit für dieses eine Beschwerdeverfahren zur „Vertrauensperson“ wird)
2. die Einrichtungsleitung
3. die Geschäftsführung

Bevor das Beschwerdeverfahren in Gang gesetzt wird, ist zu klären, ob es sich um eine Beschwerde im Sinne des im folgenden beschriebenen Verfahrens handelt oder um eine (kritische) Rückmeldung.

Eine Beschwerde kann mündlich oder schriftlich eingebracht werden. Zur Fixierung des Sachverhalts der Beschwerde sollen dabei folgende Angaben gemacht werden:

1. Wann hat sich der Vorfall ereignet?
2. Wird konkret jemand beschuldigt?
  - Wenn ja, wer?
3. Gibt es Zeugen? (Ja/Nein)
  - Wenn ja, wen?
4. Wurden bereits amtliche Stellen informiert?
  - Wenn ja, welche?
5. Was wurde bereits von Deiner/Ihrer Seite unternommen?
6. Schilderung des Sachverhaltes:

**Der Sachverhalt der Beschwerde an sich wird in jedem Fall von der Person dokumentiert, die die Beschwerde entgegengenommen hat.** Diese entscheidet gemeinsam mit der Einrichtungsleitung über das weitere Vorgehen.

Innerhalb von maximal 14 Tagen erhält die:der Beschwerdeführer:in von der Person, die die Beschwerde entgegen genommen hat, eine Rückmeldung zum Stand des Beschwerdeverfahrens.

Im Falle eines geäußerten Verstoßes gegen das Schutzkonzept der KUBUS erfolgt unabhängig von dem unter 5.3.3. beschriebenen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung zwingend folgendes trägerinterne Verfahren:

- 1) Die Vertrauensperson informiert sowohl den:die Beschuldigte:n als auch die jeweilige Einrichtungsleitung zeitnah über die vorgebrachte Beschwerde. (Werden gegenüber der Geschäftsführung Beschwerden im Sinne eines Verstoßes gegenüber dem Schutzkonzept erhoben, wird hierüber der:die Vorsitzende des Aufsichtsrates informiert. Die Mitglieder des Aufsichtsrates finden sich unter <https://www.kubus-potsdam.de/ueber-kubus/mitglieder-des-aufsichtsrates/>)
- 2) Je nach Schwere des Vorwurfs erfolgt unmittelbar bzw. zeitnah ein entsprechendes Krisengespräch zwischen der beschuldigten Person, dem unmittelbaren Vorgesetzten und/oder der Geschäftsführung.
- 3) Wird gegen eine:n Mitarbeiter:in der KUBUS aufgrund eines Verstoßes gegen das Schutzkonzept Anzeige erstattet, erfolgt bis zur Klärung der Vorwürfe eine Beurlaubung des:der Mitarbeiter:in.
- 4) Wird der:die Mitarbeiter:in aufgrund eines solchen Verstoßes rechtskräftig verurteilt, erfolgt die fristlose Kündigung des:der Mitarbeiter:in.
- 5) Wird innerhalb des Verfahrens festgestellt, dass die erhobenen Vorwürfe nicht zutreffen, werden durch den Träger alle Personen, die Kenntnis vom Verfahren und seinen Inhalten erhalten haben, darüber informiert.
- 6) Der:die Beschwerdeführer:in wird in jedem Fall nach Abschluss des trägerinternen Beschwerdeverfahrens über dessen Ergebnis informiert.

## **7. Qualitätsmanagement**

Das vorliegende Schutzkonzept wird auf der Internetseite der KUBUS gGmbH veröffentlicht und wird bei allen Mitarbeiter:innen als Anlage zum Arbeitsvertrag genommen.

Die enthaltenen Selbsterklärungen der Mitarbeiter:innen bzw. das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis werden alle drei Jahre überprüft und dokumentiert.

Die Verankerung von Maßnahmen zum Schutz aller ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit der Verschriftlichung dieses Schutzkonzepts. Vielmehr bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.

Daher wird die Umsetzung der in diesem Konzept aufgeführten Schutzmaßnahmen ein Jahr nach Inkrafttreten überprüft.

Drei Jahre nach Inkrafttreten (und nach jedem Vorfall) wird das Schutzkonzept darüber hinaus evaluiert, überprüft und ggf. angepasst.

Verantwortlich für die Überprüfung ist die Geschäftsführung in Abstimmung mit den Einrichtungsleitungen.

# Anlagen

(Anlage I Kinderschutzkonzept KUBUS)

## Dokumentation zum internen Verfahren nach § 8a SGB VIII – Beobachtungsbogen

Zur Verwendung der fallführenden Mitarbeiter\*innen:

<b>Datum:</b> _____	<b>Initialen Kind:</b> _____
---------------------	------------------------------

<b>Was wurde beobachtet? (Verhalten, Äußerung?)</b>	<b>Wo?</b>	<b>Wann? bzw. Seit wann?</b>	<b>Wer hat beobachtet?</b>

## Dokumentation zum internen Verfahren nach § 8a SGB VIII – Elterngespräche

Datum: \_\_\_\_\_ Initialen Kind: \_\_\_\_\_

### I. Vorbereitung, Ziele

(erstes Gespräch? Weiteres Gespräch? Konfrontationsgespräch?)

(Was möchte ich erreichen? Was möchte ich den Eltern mitteilen? Was möchte ich aus der Elternsicht erfahren? Gibt es Befürchtungen?)

### 2. Beteiligte

Pädagoge/in, Name: \_\_\_\_\_

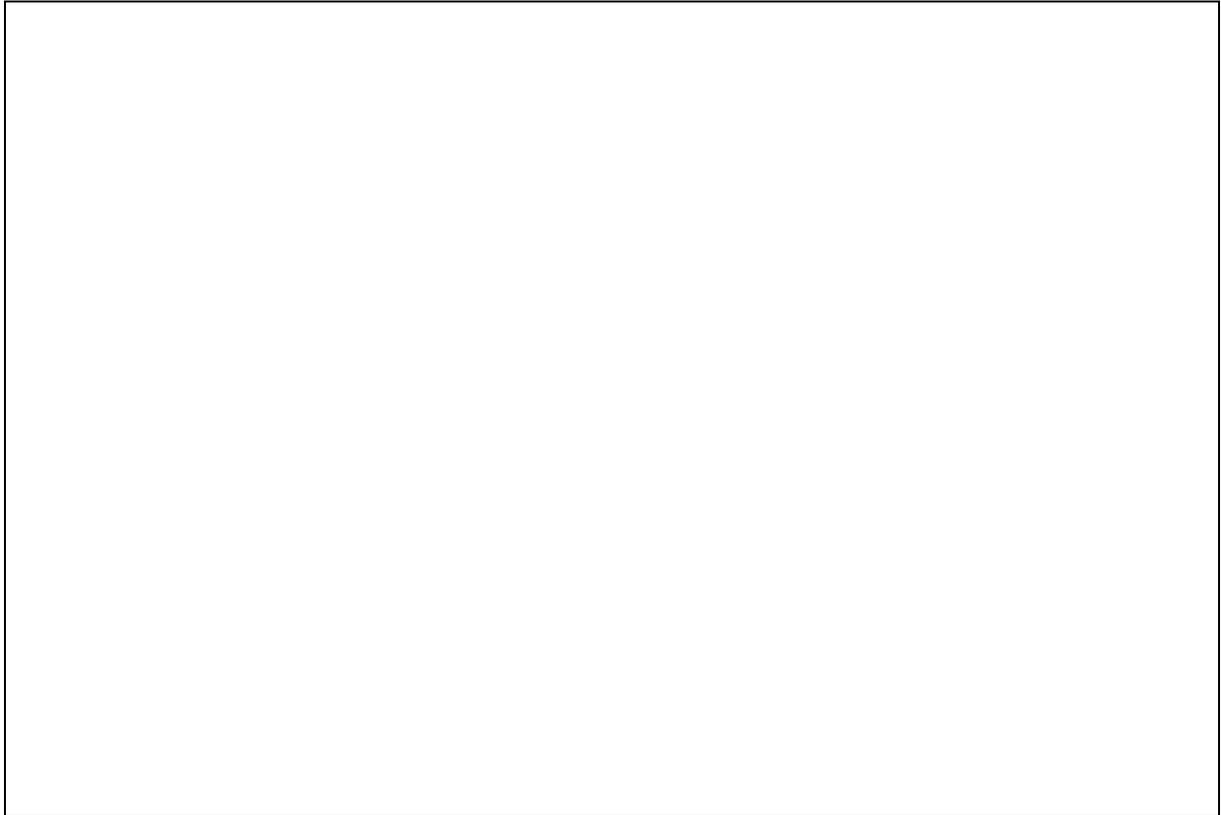
Leitung       Kinderschutzfachkraft       Kind

Sonstige:

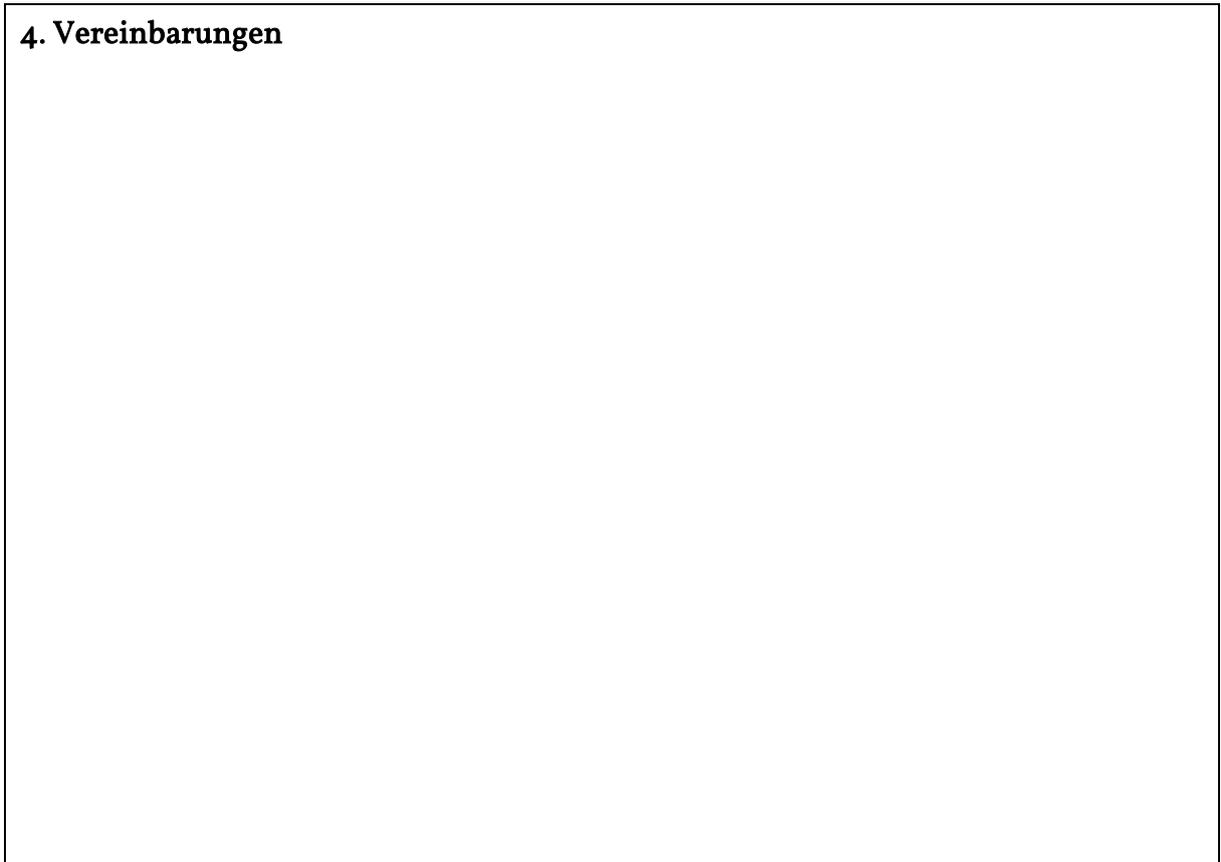
Eltern / Sorgeberechtigte (Name, Verwandtschaft zum Kind):

-----  
-----  
-----

### 3. Inhalte und Eindrücke



#### **4. Vereinbarungen**



## Erklärung über anhängige Verfahren

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich, dass gegen mich keine Verurteilung und kein Verfahren wegen einer Straftat nach den

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen),
- § 174a StGB (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen),
- § 174b StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung),
- § 174c StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses),
- § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern),
- § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern),
- § 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge),
- § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung),
- § 178 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge),
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger),
- § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten),
- § 181a StGB (Zuhälterei),
- § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen),
- § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen),
- § 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses),
- § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften),
- § 184a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften),
- § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften),
- § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften),
- § 184d StGB (Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien),
- § 184e StGB (Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen),
- § 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution),
- § 184g StGB (Jugendgefährdende Prostitution),
- § 184i StGB (Sexuelle Belästigung),
- § 201a Abs.3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
- § 232 StGB (Menschenhandel),
- § 232a StGB (Zwangsprostitution),
- § 232b StGB (Zwangsarbeit),
- § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft),
- § 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),
- § 234 StGB (Menschenraub),
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) oder
- § 236 StGB (Kinderhandel)

vorliegt oder anhängig ist.

Weiterhin verpflichte ich mich hiermit, meinen Arbeitgeber sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den oben genannten Paragrafen gegen mich eröffnet werden sollte.

-----

-----

Ort, Datum

Unterschrift

**(Anlage 4 Kinderschutzkonzept KUBUS)**

Es wird empfohlen, den folgenden Fragebogen gemeinsam mit dem Team durchzuarbeiten, um sich über mögliche Risiken bewusst zu werden bzw. einordnen zu können, ob und wenn ja welche Risiken vorhanden sind.

## Risikoeinschätzung

Name der Einrichtung

---

Diese Einschätzung wurde vorgenommen am

---

von

---

### 1. Zielgruppe

1.1 Altersstruktur: Von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

1.2 Umgang mit Nähe und Distanz: Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?

Welche?

---

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

### 1.3 Übernachtungen, Beförderungs-, Wohnsituationen

Finden Übernachtungen / Fahrten / Reisen mit zu Betreuenden statt?  Ja /  Nein

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?  Ja /  Nein

Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind? Welche?

---

---

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

#### 1.4 Räumliche Gegebenheiten: Innenräume

Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche? O Ja / O Nein

Welche?

---

Gibt es bewusste Rückzugsräume? O Ja / O Nein

Welche?

---

Wie werden diese genutzt?

---

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

#### 1.5 Räumliche Gegebenheiten: Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die sehr schwer einsehbar sind? Welche?

---

Ist das Grundstück von außen einsehbar? Wie?

---

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? Wie?

---

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

Wer hat (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten?

---

Mögliche Personengruppen (z. B. Handwerker:innen, externe Hausmeister:innen, Reinigungskräfte, Nachbar:innen, externe Pädagog:innen und Fachkräfte)

---

Wer kann sich in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten?

---

Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt? O Ja / O Nein

Sind es regelmäßige Aufenthalte?  Ja /  Nein

Werden die Gäste namentlich erfasst, Aufenthaltszeiträume dokumentiert?  Ja /  Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

## 2. Personalentwicklung

Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeitenden vor?  Ja /  Nein

(Keines älter als 3 Jahre, bei Neueinstellungen nicht älter als 3 Monate)

In welchen zeitlichen Abständen wird es wieder neu angefordert? \_\_\_\_\_

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

### 2.1 Stellenausschreibungen

Stellen die Stellenausschreibungen den Kinderschutzaspekt besonders heraus?  Ja /  Nein

Wie kommunizieren Sie es? \_\_\_\_\_

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

### 2.2 Bewerbungsgespräche

Weisen Sie ausdrücklich auf den Kinderschutzgedanken hin?  Ja /  Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

### 2.3 Arbeitsverträge

Sind in die Arbeitsverträge Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?  Ja /  Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

### 2.4 Einstellungssituation, Personalgespräche

Gibt es einen Einarbeitungsplan?  Ja /  Nein

Werden regelmäßige Probezeitgespräche durchgeführt?  Ja /  Nein

Finden regelmäßige Personalgespräche (auch nach der Probezeit) statt?  Ja /  Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

Erteilen Bewerbende ihr Einverständnis, dass Sie vorherige Arbeitgeber zur Thematik des Machtmissbrauchs kontaktieren dürfen?  Ja /  Nein

## 2.5 Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Sind Beschäftigte aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult?

Kinderschutz  Ja /  Nein

Machtmissbrauch  Ja /  Nein

Gewalt  Ja /  Nein

Sexualpädagogik  Ja /  Nein

Stehen in der Einrichtung / allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?  Ja /  Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

## 2.6 Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Sind Zuständigkeiten klar geregelt?  Ja /  Nein

Welche?

---

Gibt es informelle Strukturen?  Ja /  Nein

Welche?

---

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert / beteiligt?

Ja /  Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

## 2.7 Kommunikations- und Wertekultur

Gibt es eine mit allen Beschäftigten gemeinsam entwickelte Wertekultur (Menschenbild / Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken etc.)?  Ja /  Nein

Welche?

---

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)?  Ja /  Nein

Welche?

---

## 2.8 Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?  Ja /  Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung?  Ja /  Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

## 3. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen

Eltern / Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen / Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert:

---

Kinder / Jugendliche werden an folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:

---

Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?  Ja /  Nein

Welche?

---

Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligten „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? (Kinderschutzbeauftragte, -fachkräfte, Fachberatungsstellen, etc.)

---

Daraus leiten sich folgende Risiken ab:

---

Aus diesen Risiken ergeben sich folgende zukünftige Maßnahmen:

---

Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpartner:innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?  Ja /  Nein

Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt?  Ja /  Nein

### 3.1 Zugänglichkeit der Informationen

Haben alle Beteiligten (Beschäftigte, Teilnehmende, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?  Ja /  Nein

Sind diese Informationen auch für alle verständlich?  Ja /  Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

## 4. Handlungsplan

Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?  Ja /  Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

## Anlage 5 Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte

**Fachberatung Kinderschutz  
durch insoweit erfahrene Fachkräfte**

**Liste der insoweit erfahrenen  
Fachkräfte**

Angebot nach:

§ 8a Absatz 4 und 5 SGB VIII

§ 8b Absatz 1 SGB VIII

§ 4 Absatz 2 KKG

Stand: 01.01.2022

Träger/Akteur	Kontakt	Fachkräfte	Expertise*
<b>EJF Lösungsweg</b> Behlertstraße 27 14467 Potsdam	Fon: 0331 – 6207799  E-Mail: loesungsweg-potsdam@ejf.de	Frau Slavcheva-Tkach Frau Becker Herr Schulz Frau Redetzky Frau Biedermann Frau Peiker Frau Saal	1, 2, 3, 4, 5, 6
<b>Potsdamer Betreuungshilfe e.V.</b> Ginsterweg 3 14478 Potsdam	Fon: 0331 – 812351  E-Mail: sekretariat@pbhev.de	Frau Dehnel Herr Kluge Frau Saat Frau Hercher Herr N. Papadopoulos Frau Fromhold-Treu Frau Henning Frau Hoppe Frau Weiß Frau Toth	1, 2, 3, 4, 5, 6

**Alle insoweit erfahrenen Fachkräfte können themenübergreifend beraten.**

Es besteht die Möglichkeit eine Fachkraft mit Expertise anzufragen. Expertisen sind u.a.:

- (1) Schwangerschaft und Säuglinge/Kleinkinder – frühkindliche Entwicklung,
- (2) Kinder und Jugendliche mit Behinderungen,
- (3) sexualisierte Gewalt,
- (4) häusliche Gewalt/eskalierende Elternkonflikte,
- (5) Schulverhalten und Schuldistanz sowie
- (6) Familien mit Migrationshintergrund.